

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 3/13 BH

L 10 AL 759/10 (Thüringer LSG)
S 9 AL 946/10 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zukommen könnte, ist nicht ersichtlich. Soweit das Landessozialgericht (LSG) in Anwendung der §§ 103, 107 und 111 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung von Arbeitslosengeld verneint hat, ist keine Rechtsfrage zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Anhaltspunkte für ein Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen im Schriftsatz vom 18.2.2013, den der Kläger zur Begründung des PKH-Gesuchs dem BSG vorgelegt hat. Insbesondere ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt, dass die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X es dem erstattungsberechtigten Leistungsträger (hier: der ARGE N.) verwehrt, Bescheide über die Gewährung von Leistungen nach §§ 44 ff SGB X zurückzunehmen (vgl ua BSG SozR 4-1300 § 107 Nr 2 RdNr 8 mwN; Kater in Kasseler Kommentar, Stand 2012, § 107 SGB X RdNr 12; Roller in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 107 RdNr 8 mwN).
- 3 Nicht ersichtlich ist ferner, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Der Akteninhalt unter Einbeziehung des Vorbringens des Klägers gegenüber dem BSG gibt schließlich auch keinen Anlass zur Annahme, es könne ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein solcher Verfahrensmangel ergibt sich nicht etwa aus dem Vortrag, das LSG habe sich über ausdrücklich gestellte Beweisanträge hinweggesetzt. Denn die den LSG-Akten zu entnehmenden Beweisanträge im Schriftsatz des Klägers vom 21.10.2012 waren - ausgehend von der maßgeblichen, sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG - nicht auf entscheidungserhebliche Tatsachen gerichtet.
- 5 Soweit sich der Kläger gegen die Verhängung von Verschuldungskosten durch das LSG wendet, ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenentscheidung nicht anfechtbar ist und eine Anfechtung



auch nicht über die Rüge eines Verfahrensmangels in Betracht kommt (*vgl ua Beschlüsse des BSG vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B - und vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B*).

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.

